

B Besondere Bestimmungen für die 50-tägigen Leistungsprüfungen von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten

B 1. Grundsätzliche Bestimmungen

Hengstleistungsprüfungen auf Stationen werden in einem ununterbrochenen Durchgang über einen Zeitraum von mindestens 50 Tagen durchgeführt. Sie werden gemäß den Besonderen Bestimmungen – Rahmenbestimmungen für die Population des Deutschen Reitpferdes der ZVO der FN sowie diesen HLP-Richtlinien durchgeführt. Hengste dürfen die Prüfungsstation während der Prüfung nicht verlassen. Eine Ausnahme von dieser Regelung besteht nur dann, wenn bei Krankheit eine Diagnosefeststellung oder Behandlung in der Prüfungsstation nicht möglich ist. In diesem Fall kann der betreffende Hengst jedoch nur auf gemeinsame Veranlassung des Stationstierarztes und des Trainingsleiters in eine Tierklinik verbracht werden. Bei akuter Gefahr für das Leben und die Gesundheit des Hengstes (Notsituation) ist diese vorherige Absprache entbehrlich. Über während einer krankheitsbedingten Abwesenheit durchgeführte tierärztliche Untersuchungen und Behandlungen ist ein Protokoll zu führen, welches bei der Rückkehr dem Stationstierarzt oder dem Trainingsleiter zu übergeben ist.

Für eine mit Ergebnis absolvierte 50-tägige Leistungsprüfung erhalten die Hengste 10 Leistungsprüfungspunkte angerechnet.

B 2. Zulassungsvoraussetzungen

Teilnahmeberechtigt sind drei- bis sechsjährige Hengste, die die nachfolgenden Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. Der Prüfungsbeginn für dreijährige Hengste ist frühestens der 1. Oktober eines jeden Jahres.

Zu 50-tägigen Hengstleistungsprüfungen sind nur Hengste zugelassen, die verbindlich angemeldet, altersgemäß ausgebildet und konditioniert sind und mit den während der Prüfung abgefragten Kriterien vertraut sind. Die Hengste müssen außerdem die unter Kapitel 4. der BMEL-Leitlinie für die Veranlagungsprüfung von Hengsten der deutschen Reitpferdezuchten aufgeführten Kriterien an Konstitution, Kondition, Wohlbefinden, Gesundheit und das Verhalten unter dem Reiter erfüllen.

Mit der Anmeldung muss nachgewiesen werden, dass der Hengst in der Hauptabteilung des Zuchtbuches eines teilnehmenden Zuchtverbandes eingetragen ist und dass er die genealogischen Voraussetzungen für die Eintragung in Hengstbuch I erfüllt. Ansonsten kann er für die 50-tägige Hengstleistungsprüfung nur zugelassen werden, wenn die Erklärung eines teilnehmenden Zuchtverbandes vorliegt, dass der Hengst die genealogischen Voraussetzungen zur Eintragung in ihr Hengstbuch I erfüllt oder zur Verwendung in ihrem Zuchtprogramm zugelassen werden kann.

Hengste, welche die vorangehend genannten Bedingungen über die Eintragung ins Zuchtbuch erfüllen, können auch einer im Zuchtprogramm des Zuchtverbandes vorgesehenen Veredlerrasse angehören.

Darüber hinaus sind nur Hengste zu einer Prüfung zugelassen, für die die unter B 6. aufgeführten Unterlagen am Tag der Anlieferung mitgebracht werden.

Zur HLP nicht zugelassen sind Hengste,

- denen eine Dopingsubstanz oder ein verbotenes Arzneimittel gemäß Teil C der LPO (ADMR) aus den Listen Anhang I und II verabreicht wurde oder
- an denen eine verbotene Methode angewendet oder zur Beeinflussung der Leistung, Leistungsfähigkeit oder Leistungsbereitschaft irgendein Eingriff oder irgendeine Manipulation vorgenommen wurde oder

- bei denen innerhalb von drei Monaten (bei Anabolika von zwölf Monaten) vor Vorstellung zur HLP ein positiver Nachweis einer verbotenen Medikation oder einer verbotenen Methode oder eines unerlaubten Eingriffs zur Beeinflussung der Leistung in einem Zuchtverband oder in einem Pferdesportverband festgestellt worden ist.

B 3. Anmeldung

Die Anmeldung zu einer 50-tägigen Hengstleistungsprüfung muss fristgerecht nach einem von der FN und den Zuchtverbänden vorgegebenen Anmeldesystem (www.hengstleistungspruefung.de) abgegeben werden. Die Prüfung wird in den zwei disziplinspezifischen Ausrichtungen *Dressur* und *Springen* angeboten. Der Anmelder wählt bei der Anmeldung für den zu prüfenden Hengst zwischen den dressurbetonten oder springbetonten Prüfungsdurchgängen.

Nach der Anmeldung wird durch die FN ein Katalog erstellt, der die Katalognummern der Hengste, beginnend mit dem Jüngsten, festlegt.

B 4. Mindestanmeldezahl

Um eine Vergleichbarkeit zu gewährleisten, ist eine Mindestanmeldezahl je Prüfungsdurchgang von 20 Anmeldungen zu den vorgegebenen Fristen und anhand des vorgegebenen Systems notwendig. Maximal sind 40 Anmeldungen pro Prüfungsdurchgang zugelassen, solange die Kapazität der Prüfungsstation dieses zulässt.

Nach Ablauf der Anmeldefrist werden die Anmelder sowie die Prüfungsstationen durch die FN informiert, ob der betreffende Prüfungsdurchgang durchgeführt werden kann. Ist dieses aufgrund eines zu geringen Nennungsergebnisses nicht möglich, haben die betroffenen Anmelder die Möglichkeit, den jeweiligen Hengst auf eine andere Prüfung umzumelden, vorausgesetzt der Ummeldezeitraum und die Kapazität der Prüfungsstation lassen dieses zu.

Wenn abzusehen ist, dass beide Prüfungsdurchgänge einer Disziplin aufgrund der nicht erreichten Mindestanmeldezahl abgesagt werden, behält es sich die FN vor, die beiden Prüfungsdurchgänge derselben Disziplin an einem Prüfungsort zusammenzulegen, vorausgesetzt, die Summe der Anmeldungen beträgt mindestens 20 Hengste.

Sollte aufgrund der Anzahl der umzumeldenden Hengste die Notwendigkeit bestehen, die Maximalanmeldezahl zu erhöhen, ist es der FN vorbehalten, dieses in geringfügigem Umfang zuzulassen.

B 5. Gebühren, Dienstleistungsvertrag

Die Anmeldegebühr (Verwaltungs- und Prüfungsgebühr) ist vom Anmelder mit der Anmeldung an den Bereich Zucht der FN zu entrichten.

Die Verwaltungsgebühr verbleibt in jedem Fall bei der FN. Die Prüfungsgebühr wird bei Nichtanlieferung des Hengstes zurückerstattet. Handelt es sich bei dem ausgefallenen Hengst um ein nachgemeldetetes Pferd, werden die Prüfungsgebühr sowie die Nachmeldegebühr an den Anmelder zurückerstattet. Die Verwaltungsgebühr verbleibt auch in diesem Fall bei der FN.

Die Anmeldegebühr beinhaltet keine Leistungen der Prüfungsstation für die Unterbringung, Versorgung und Pflege während des Aufenthalts des Hengstes auf der Station. Zur Sicherstellung solcher Leistungen ist der Anmelder verpflichtet, vor Beginn der Prüfung einen Dienstleistungsvertrag mit der Prüfungsstation abzuschließen. Prüfungsstationen haben das Recht in ihren vertraglichen Bestimmungen festzuschreiben, dass dem Anmelder bei Nichtanlieferung des angemeldeten Hengstes eine Gebühr für entstandene Aufwendungen und entgangenen Nutzen in Rechnung gestellt wird.

B 6. Anlieferungsverfahren

Im Rahmen der Anlieferung werden alle nachfolgend aufgeführten Kriterien und Vorgaben, sowie die unter B 2. Und B 6.1 aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen durch die QM-Kommission überprüft.

B 6.1. Bei der Anlieferung vorzulegende Dokumente

Für jeden Hengst sind folgende Dokumente bei der Anlieferung vorzulegen:

- der Equidenpass in dem alle Impfungen gemäß LPO eingetragen sind. Impfungen, die über die Anforderungen der LPO hinausgehen, können von der Prüfungsstation im Dienstleistungsvertrag geregelt werden. Im Einzelfall können bei entsprechender Seuchenlage zusätzlich notwendig werdende Immunisierungen zur Teilnahmevoraussetzung erhoben werden,
- die aktuelle Zuchtbescheinigung,
- ein Gesundheitszertifikat mit Bestätigung des zuständigen Amtstierarztes, nicht älter als fünf Tage, aus dem hervorgeht, dass der betreffende Hengst sowie sein Herkunftsbestand frei von Zeichen einer auf Pferde übertragbaren ansteckenden Krankheit sind,
- ein Nachweis, der belegt, dass der betreffende Hengst kein Ausscheider der Equinen Virusarteritis ist. Dieser Nachweis muss aus einem akkreditierten und für die Untersuchungen qualifizierten Labor stammen, welches die Untersuchungen gemäß den Empfehlungen der World Organisation for Animal Health (OIE) (jeweils aktuelle Ausgabe des „Manual of Diagnostic Tests and Vaccines for Terrestrial Animals“) durchführt.

Es bestehen folgende Nachweismöglichkeiten:

- die Vorlage eines Nachweises bei Beprobung von sieben bis vierzehn Tagen vor Anlieferung der Hengste, der einen negativen Virusneutralisationstest (VNT) mit einem Antikörpertiter im Blut von $< 1:4$ aufweist,
oder
- die Vorlage von zwei negativen Nachweisen des Equinen Arteritisvirus im Sperma (Virusisolation und PCR), nicht älter als 120 Tage, welche einen Beprobungsabstand von mindestens einem Tag haben, bei Hengsten mit einem positiven Virusneutralisationstest (VNT) mit einem Antikörpertiter im Blut von $\geq 1:4$,
oder
- die Vorlage eines negativen Virusnachweises im Sperma, nicht älter als 120 Tage, wenn der Hengst mindestens drei Mal gegen die Equine Virusarteritis mit dem Impfstoff Artervac (Impfpass) ordnungsgemäß vacciniert wurde.
oder
- bei Hengsten, die aus einer Besamungsstation (EU oder national) in eine Hengstleistungsprüfung wechseln und im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchungen regelmäßig alle 30 Tage beprobt werden und hierbei einen negativen Virusneutralisationstest (VNT) mit einem Antikörpertiter im Blut $< 1:4$ aufweisen, reicht die Vorlage der aktuellen Ergebnisse. Werden die 30 Tage während der Hengstleistungsprüfung überschritten, kann die nächste erforderliche Beprobung während des laufenden Prüfungsdurchganges durch die Prüfungsstation bei dem Stationstierarzt angeordnet werden. Der Hengsthalter steht hierzu in der Verpflichtung den Trainingsleiter zu informieren und anzuweisen. Die Kosten dafür trägt der Hengsthalter.

B 6.2. Hinweise durch den Anmelder

Spätestens bei der Anlieferung ist der Anmelder verpflichtet, auf besondere Eigenschaften oder Unarten des Hengstes, die für dessen Haltung, Pflege, Handhabung, Gesunderhaltung und die Prüfungsdurchführung bedeutsam sein könnten, schriftlich hinzuweisen. Darüber hinaus muss der Anmelder spätestens bei

der Anlieferung die Prüfungsstation auf frühere Verletzungen und Erkrankungen des Hengstes hinweisen, damit diese gegebenenfalls bei einer Behandlung entsprechend berücksichtigt werden können. Die Folgen (z.B. Haftung auf Schadenersatz) aus unterlassenen, unvollständigen oder nichtzutreffenden Hinweisen trägt der Anmelder.

B 6.3. Kontrolle veterinärmedizinischer Kriterien

Bei der Anlieferung wird jeder Hengst von der QM-Kommission (siehe B 7.) nach veterinärmedizinischen Kriterien untersucht.

Dabei wird der Hengst im Stand, im Schritt und im Trab untersucht. Neben einer Überprüfung des Allgemeinzustandes finden auch eine Kontrolle des Gebisses und die Feststellung eventuell notwendiger orthopädischer Maßnahmen statt.

B 6.4. Überprüfung unter dem Sattel

Bei der Anlieferung wird das Verhalten des Hengstes im Umgang und unter dem Reiter sowie der altersgerechte Entwicklungsstand mit angemessener Kondition überprüft. Hierbei ist jeder Hengst vom Anmelder oder einer von ihm beauftragten Person unter dem Sattel vorzustellen. Die Vorstellung findet in Gegenwart der Bewertungskommission statt, die gemäß B a) 1. bzw. B b) 1. einen ersten Eindruck der Hengste gewinnt, welcher in die Benotung der Leistung über den gesamten Prüfungszeitraum mit einfließt.

B 7. Tierärztliche Betreuung und Kontrolle

Die Gesundheit, Leistungsfähigkeit und die hieraus resultierende Eignung der Probanden für die Prüfungsdurchführung wird von der Qualitäts-Managementkommission (QM-Kommission) kontrolliert und dokumentiert.

Die QM-Kommission wird von der FN für jeden Prüfungsdurchgang benannt und setzt sich zusammen aus

- dem Trainingsleiter,
- einem Beauftragten der FN,
- dem Stationstierarzt,
- zwei Richtern (Mitglieder der Bewertungskommission).

Gegebenenfalls kann die FN zusätzlich

- einen Vertreter eines der FN angeschlossenen Zuchtverbandes,
- einen weiteren Tierarzt,
- den Amtstierarzt des Kreisveterinäramtes

als weitere Mitglieder der QM-Kommission heranziehen.

Die Kosten für die Mitwirkung des Stationstierarztes trägt die Prüfungsstation.

Die QM-Kommission wird tätig

- bei der Anlieferung des Hengstes,
- vor der Zulassung der Hengste zur Abschlussprüfung.

Die Ergebnisse ihrer Kontrollen werden in einem Anlieferungsprotokoll nach dem Muster der Anlage 1 und einem Besichtigungs- und Musterungsprotokoll nach dem Muster der Anlage 2 festgehalten.

Neben diesen Kontrollen findet die Betreuung und Behandlung der Hengste während des gesamten Aufenthaltes auf der Station durch den Stationstierarzt statt. Diese tierärztliche Betreuung und Behandlung und die entsprechende Kostenregelung ist im Dienstleistungsvertrag mit der jeweiligen Prüfungsstation (siehe Abschnitt B 5.) zu regeln.

Während der gesamten Aufenthaltszeit der Hengste auf der Prüfungsstation wird ein Stallbuch geführt, in dem der Stationstierarzt jede veterinärmedizinische Untersuchung, Behandlung oder Medikation eines Hengstes eintragen muss.

Kann ein Hengst an einem Bewertungstag aus gesundheitlichen Gründen nicht gezeigt werden, ist dieses anhand einer Bescheinigung des Stationstierarztes nachzuweisen.

B 8. FN-Beauftragte und Sachverständige

Der FN-Beauftragte ist auf der Prüfungsstation während eines Prüfungsdurchgangs der fachliche Vertreter der FN, die mit der Durchführung der HLP als Generalunternehmer beauftragt ist.

Daneben wirken im Rahmen der 50-tägigen Hengstleistungsprüfung als Sachverständige mit:

- ein Trainingsleiter,
- zwei Richter,
- zwei Fremdreiter sowie
- ein Stationstierarzt.

Die Berufung eines Pools von Sachverständigen und FN-Beauftragten erfolgt unter Mitwirkung der Zuchtverbände im Beirat Zucht der FN. Die Berufung des Pools erfolgt im Abstand von zwei Jahren. Abweichungen von der zeitlichen Regelung können auf Antrag eines FN angeschlossenen Zuchtverbandes erfolgen.

Als Sachverständige dürfen keine Zuchtleiter oder Vorstände von Zuchtverbänden berufen werden. Sachverständige dürfen dieses Amt bis zu einem Alter von 75 Jahren ausüben.

Die Sachverständigen tragen dafür die Verantwortung, dass keine Befangenheit (z.B. Verwandtschaft, Züchter, Besitzer, Ausbilder, Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis, wirtschaftliche Beziehungen) besteht. Personen, die aktuell oder in den letzten 100 Tagen als Trainer für einen Aussteller, Eigentümer, Vorbereiter oder teilnehmenden Reiter tätig waren oder einen teilnehmenden Hengst trainiert haben, gelten als befangen.

Die Zuteilung eines FN-Beauftragten, der Richter und der Fremdreiter für den jeweiligen Prüfungsdurchgang erfolgt durch die FN aus dem Pool von Sachverständigen.

Alle im Folgenden genannten Personen haben über den Zwischenstand der Bewertung Stillschweigen zu bewahren.

Sollte ein Mitglied für eine Überprüfung ausfallen, bemüht sich die FN um Vertretung. Die Bewertungskommission entscheidet gemeinsam mit mindestens zwei Mitgliedern über die Beurteilung der Hengste.

B 8.1. Trainingsleiter (TL)

Qualifikation:

- Pferdewirtschaftsmeister gemäß Ausbildungs-Prüfungs-Ordnung (APO) der FN,
- Richter Reiten (gemäß APO mit Qualifikation DL/SL/BA) ist von Vorteil, jedoch nicht zwingend notwendig.

Aufgaben des Trainingsleiters:

- Mitwirkung in der QM-Kommission,
- Mitwirkung in der Bewertungskommission (an den Tagen der Bewertung ist ein Vorstellen der Hengste durch den Trainingsleiter somit nicht möglich),
- Aufstellung eines Trainingsplanes für die Trainingsphase,
- Einteilung des Tagesablaufes,
- Einteilung der Stationsreiter,
- Vermittlung von Informationen an Richter und FN-Beauftragte,
- Überwachung einer angemessenen Haltung und des Wohlergehens der Hengste,
- Erteilung von Auskünften gegenüber den Anmeldern zum Zustand und Wohlergehen der Hengste,

- Entscheidung bei gegebenenfalls notwendigem Ausschluss eines Hengstes gemeinsam mit dem FN-Beauftragten und mindestens einem weiteren Sachverständigen des Prüfungsdurchganges,
- Koordination des Ablaufs der Überprüfungen,
- Abstimmung mit den Richtern über den Ablauf des Freispringens,
- Kontrolle der Einhaltung grundsätzlicher Bestimmungen dieser HLP-Richtlinien, sowie die Dokumentation von Ausfalltagen der Hengste,
- Schriftliche Dokumentation von Mängeln sowie Verhaltensstörungen im Verlauf der Prüfung sowie Bereitstellung dieser Unterlagen für die jeweiligen Zuchtverbände.

B 8.2. Richter (R)

Qualifikation:

- Richter Reiten gemäß APO mit Qualifikation DL/SL/BA.

Aufgaben der Richter:

- Mitwirkung in der QM-Kommission,
- Bewertung von Prüfungsmerkmalen,
- Einflussnahme auf die Gestaltung des Trainings und die Überprüfung der Hengste,
- Entscheidung bei gegebenenfalls notwendigem Ausschluss eines Hengstes während der Prüfung, gemeinsam mit dem FN-Beauftragten und dem Trainingsleiter.

B 8.3. Zwei Fremdreiter (FR)

Qualifikation:

- Pferdewirt – Klassische Reitausbildung (gemäß APO) bzw. vergleichbare Qualifikationen.

Aufgaben der Fremdreiter:

- Reiterliche Durchführung von Prüfungsaufgaben unter Berücksichtigung der LPO,
- Bewertung des Prüfungsmerkmals „Rittigkeit Fremdreiter“.

B 8.4. Stationstierarzt

Aufgaben des Stationstierarztes:

- Betreuung und gesundheitliche Kontrolle der Hengste während der Prüfung,
- Mitwirkung in der QM-Kommission,
- Entscheidung zusammen mit dem Trainingsleiter über die externe Behandlung eines Hengstes,
- Mitwirkung bei der Entscheidung über den Ausschluss eines Hengstes, wenn veterinärmedizinische Aspekte zu berücksichtigen sind.

B 8.5. FN-Beauftragter

Aufgaben des FN-Beauftragten:

- Vertreter der FN vor Ort und somit Ansprechpartner für die Richter, die Fremdreiter und die Trainingsleiter sowie für die Prüfungsstation,
- Organisatorische Unterstützung der Richter,
- Kontrolle des Ablaufs und der Durchführung der Prüfung sowie der Qualitätsstandards der Prüfungsstation,
- Protokollierung der Bedingungen und Abläufe in der Prüfungsstation, insbesondere auch von allen besonderen Ereignissen oder Zuständen mit möglichem störendem Einfluss auf die Durchführung oder Ergebnisse der Prüfung,
- Notenerfassung und Eingabe in das Auswertungs- und Ergebnissystem,
- Durchführung der Ergebnisauswertung,
- Entscheidung bei gegebenenfalls notwendigem Ausschluss eines Hengstes zusammen mit dem Trainingsleiter und mindestens einem weiteren Sachverständigen.

B 9. Bewertungsrichtlinien

Die Bewertung der Prüfungsmerkmale erfolgt in Anlehnung an § 14 ZVO durch Vergabe von Noten auf einer Skala von 1 bis 10, die in Schritten von halben Noten unterteilt ist:

| | |
|--------------------|-----------------------|
| 10 = ausgezeichnet | 5 = genügend |
| 9 = sehr gut | 4 = mangelhaft |
| 8 = gut | 3 = ziemlich schlecht |
| 7 = ziemlich gut | 2 = schlecht |
| 6 = befriedigend | 1 = sehr schlecht |

Die Bewertung erfolgt im gemeinsamen Richtverfahren der jeweiligen Sachverständigenkommissionen.

Maßgebend für die Bewertung ist die Eignung als Zuchthengst im Hinblick auf die Verbesserung der jeweiligen Populationen bzw. Rasse, unabhängig von den Merkmalen zur Beurteilung der äußeren Erscheinung.

Zusätzlich erfolgt eine Dokumentation zuchtzielrelevanter Kriterien bei den Merkmalsgruppen Qualität der Grundgangarten (Schritt, Trab, Galopp), Springeignung, Rittigkeit, Interieur und Gesamteindruck mit Hilfe der Methode der linearen Beschreibung.

B 10. Ausrüstung von Pferd und Reiter

Die Ausrüstung der Pferde sowie der Reiter muss den Regeln der Reitlehre und den Grundsätzen der Unfallverhütung und des Tierschutzes entsprechen.

Ausrüstung Reiter:

Für alle Reiter ist grundsätzlich ein bruch- und splittersicherer Reithelm mit Drei- bzw. Vierpunktbefestigung vorgeschrieben.

Als Hilfsmittel zulässig sind in Anlehnung an § 68 LPO

- Ein Paar Sporen (max. Dornlänge 4,5 cm inklusive Rädchen, beweglich), die bei normaler Anwendung nicht geeignet sind, Stich- oder Schnittverletzungen zu verursachen. Der Sporn ist so zu anzubringen, dass der Dorn horizontal bzw. nach unten geneigt ausgerichtet ist. Sporen aus Kunststoff erlaubt.
- Eine Gerte: Bei allen Prüfungsteilen, die eine Überwindung von Hindernissen beinhalten, max. 75 cm lang (inkl. Schlag), in allen anderen Trainings- und Prüfungsabschnitten max. 120 cm lang (inkl. Schlag).

Ausrüstung Pferd:

Bei allen Prüfungsteilen, die eine Überwindung von Hindernissen unter dem Reiter beinhalten, ist eine Ausrüstung gemäß Aufbauprüfungen (Springpferdeprüfung) nach § 70 LPO zulässig, Beinschutz ist jedoch nur an den Vorderbeinen erlaubt. Gleiches gilt beim Freispringen.

Zäumungen und Gebisse sind nur gemäß § 70 B. I. LPO zulässig, somit sind Stangengebisse, Drei-Ringe-Gebisse und Pelhams nicht zulässig.

B 11. Nichtzulassung zur und Ausschluss von der Prüfung

B 11.1. Nichtzulassung

Ein Hengst wird zu der Prüfung nicht zugelassen, wenn

- die unter B 2. aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt werden,
- die Anlieferung später als zum vorgegebenen Zeitraum erfolgt,
- bei Anlieferung durch die QM-Kommission gesundheitliche, konstitutionelle oder konditionelle Mängel festgestellt werden,
- die Impfbestimmungen der LPO sowie die zusätzlichen Impfbestimmungen der jeweiligen Prüfungsstation nicht erfüllt werden,
- bei der Anlieferung die erforderlichen Dokumente nicht eingereicht werden können,
- der Hengst bei der Anlieferung nicht unter dem Sattel vorgestellt werden kann.

Über die Nichtzulassung entscheidet die QM-Kommission.

B 11.2. Ausschluss

Ein Hengst wird von der Prüfung ausgeschlossen, wenn

- eine unerlaubte Medikation oder Manipulation nachgewiesen wurde (siehe B 12.),
- der Anmelder nicht spätestens bei der Anlieferung auf besondere Eigenschaften oder Unarten des Hengstes hingewiesen hat und solche Eigenschaften oder Unarten die Haltung oder die Prüfung des Hengstes während des Prüfungsdurchganges erheblich erschweren oder unmöglich machen,
- der Hengst durch sein Verhalten eine Gefahr für das betreuende Personal, für sich selbst oder die anderen an der Prüfung teilnehmenden Hengste darstellt,
- der Hengst während der Dauer der Leistungsprüfung abgesamt wird, zum Deckeinsatz verwendet wird oder an Turnieren oder anderen Veranstaltungen teilnimmt,
- in Zusammenhang mit dem Hengst ein Verstoß gegen die Bestimmungen der LPO, der ZVO oder diesen HLP-Richtlinien nachgewiesen werden kann,
- der Hengst aus der Prüfungsstation entfernt wird, ohne dass
 - eine gemeinsame Anordnung des Stationstierarztes und des Trainingsleiters vorliegt
oder
 - Gefahr für das Leben und die Gesundheit des Hengstes (Notsituation) besteht.

Über den Ausschluss entscheiden gemeinsam mindestens zwei an der jeweiligen Prüfung beteiligte Sachverständige und der FN-Beauftragte.

Ein Hengst kann aus einer laufenden Prüfung durch den Anmelder nicht herausgenommen werden. Ein Hengst darf lediglich auf Veranlassung des Stationstierarztes, des FN-Beauftragten und des Trainingsleiters den Prüfungsdurchgang endgültig verlassen. Sollte ein Anmelder seinen Hengst unerlaubt, ohne gesundheitlich bedingte Begründung, trotzdem aus dem laufenden Prüfungsdurchgang nehmen, verletzt er dadurch vorsätzlich die mit der Anmeldung akzeptierten HLP-Richtlinien. In so einem Fall wird der Hengst von der Prüfung ausgeschlossen und der Prüfungsabbruch wird in den Ergebnislisten entsprechend veröffentlicht (ohne Ergebnis; Abbruch der Prüfung durch den Anmelder).

B 12. Medikationskontrolle, Ausschluss von Hengsten

Der für die Hengstleistungsprüfung zuständige Tierarzt ist zusammen mit einem weiteren Sachverständigen oder dem FN-Beauftragten jederzeit berechtigt, während der HLP-Medikationskontrollen als Stichproben anzuordnen. Die Medikationskontrollen werden nach der LPO, Teil C, Artikel 7 „Durchführungsbestimmungen der Medikationskontrollen“ durchgeführt. Sämtliche negativen Medikationskontrollen werden im offiziellen Mitteilungsorgan der FN veröffentlicht.

Bei einem positiven Medikations- oder Manipulationsnachweis – entsprechend B 2. dieser HLP-Richtlinien – ist der Hengst mit sofortiger Wirkung von der Prüfung auszuschließen. Wird der Nachweis erst nach der vollständig abgelegten Prüfung geführt, ist das Prüfungsergebnis ungültig; ein bereits erteiltes Prüfungszeugnis ist zu widerrufen, einzuziehen und die damit zusammenhängende Zuchtbucheintragung zurückzunehmen. In beiden Fällen gilt die Prüfung als angetreten und wird als Versuch dieses Hengstes gewertet, auch wenn der Ausschluss zu einem frühen Zeitpunkt erfolgt. Der Inhaber des Prüfungszeugnisses ist in diesem Fall verpflichtet, nach Eintritt der Unanfechtbarkeit des Widerrufs, das Zeugnis an die FN zurückzusenden. Der Widerruf der Erteilung des Prüfungszeugnisses ist im offiziellen Mitteilungsorgan der FN unter Angabe des Grundes bekannt zu geben, sobald er unanfechtbar geworden ist. Darüber hinaus werden die Geschäftsstellen der Reitpferde betreuenden Mitgliedszuchtverbände der FN informiert.

B a) 50-tägige Hengstleistungsprüfung Schwerpunkt *Dressur*

B a) 1. Ablauf und bewertete Merkmale

Der Trainingsleiter und die Sachverständigen müssen das Alter der zu prüfenden Hengste kennen, so dass die abzufragenden Leistungen individuell dem Alter des Hengstes entsprechend angepasst werden können.

Hierzu sind die gestellten Anforderungen wie folgt gestaffelt:

- 3-jährige Hengste:
 - Die Hengste werden in den Überprüfungen in Anlehnung an die Anforderungen einer Reitpferdeprüfung getestet und bewertet. Im Rahmen der abschließenden Überprüfung erfolgt die Vorstellung der Hengste gemäß der Standardaufgabe (Anlage 4).
- 4-jährige Hengste:
 - Die Hengste werden in den Überprüfungen in Anlehnung an die Anforderungen einer Dressurpferdeprüfung der Kl. A getestet und bewertet. Im Rahmen der abschließenden Überprüfung erfolgt die Vorstellung der Hengste gemäß der Standardaufgabe (Anlage 5).
- 5-jährige Hengste:
 - Die Hengste werden in den Überprüfungen in Anlehnung an die Anforderungen einer Dressurpferdeprüfung der Kl. L getestet und bewertet. Im Rahmen der abschließenden Überprüfung erfolgt die Vorstellung der Hengste gemäß der Standardaufgabe (Anlage 6).
- 6-jährige Hengste:
 - Die Hengste werden in den Überprüfungen in Anlehnung an die Anforderungen einer Dressurpferdeprüfung der Kl. M getestet und bewertet. Im Rahmen der abschließenden Überprüfung erfolgt die Vorstellung der Hengste gemäß der Standardaufgabe (Anlage 7).

Die Kriterien des geforderten Leistungsniveaus werden bei der Anlieferung der Hengste überprüft. Hengste, die die entsprechenden Anforderungen nicht erfüllen, werden nicht zur Prüfung zugelassen bzw. von der weiteren Prüfung ausgeschlossen.

Darüber hinaus wird auch bei allen dressurbetonten Hengsten, unabhängig von ihrem Alter, das Verhalten am Sprung mittels Gymnastikspringen bewertet.

Die Bewertungskommission verschafft sich über die gesamte Prüfungsdauer wiederholt Eindrücke der Hengste und vergibt am Ende der Prüfung jeweils eine gemeinsame Wertnote für die folgenden Merkmale:

1. Interieur
 - Charakter/Temperament
 - Leistungsbereitschaft
2. Trab
3. Galopp
4. Schritt
5. Rittigkeit Bewertungskommission
6. Verhalten am Sprung
7. Gesamteindruck

Darüber hinaus wird die Rittigkeit von zwei Fremdreitern beurteilt. Das Mittel der beiden Fremdreiternoten ergibt das zu erfassende Merkmal:

8. Rittigkeit Fremdreiter (inkl. der Veranlagung als Dressurpferd)

Bei der Bewertung der Grundgangarten und der Rittigkeit werden die Hengste unter dem Reiter vorgestellt. Die Bewertung des Merkmals *Verhalten am Sprung* erfolgt ebenfalls unter den Reitern der Prüfungsstation.

Während der Anlieferung und der weiteren Überprüfungen verschafft sich die Bewertungskommission einen Eindruck über die Leistungen der Hengste. Am Ende der Prüfung wird für jedes der oben aufgeführten Merkmale eine gemeinsame Note vergeben.

Die Überprüfungstermine durch die Bewertungskommission finden wie folgt statt:

- 1. und 2. Tag:
 - Überprüfung der Grundgangarten und der Rittigkeit (inklusive altersgerechter Lektionen) unter dem Anmelder oder einer von ihm beauftragten Person am Tag der Anlieferung. Des Weiteren muss der Hengst einen kleinen Sprung unter dem eigenen Reiter überwinden.
 - Am zweiten Tag findet die Überprüfung der Grundgangarten unter dem Stationsreiter statt.
An diesen beiden Tagen gewinnt die Bewertungskommission bereits die ersten Eindrücke, die in die Bewertung mit einfließen.
- 4. Woche:
 - Am ersten Tag Überprüfung der Grundgangarten und der Rittigkeit unter dem Stationsreiter und unter dem Fremdreiter 1. Der Fremdreiter beurteilt die Rittigkeit inklusive der Veranlagung als Dressurpferd.
 - Am zweiten Tag werden die Hengste unter den Reitern der Station präsentiert und es werden Einzelsprünge und leichte Sprungfolgen in das Training mit eingebunden (Anlage 9), um das Verhalten am Sprung bewerten zu können.
- 49. und 50. Tag:
 - Am ersten Tag werden durch die Bewertungskommission die Grundgangarten und die Rittigkeit in einer unter dem Stationsreiter vorgestellten und dem Alter der Hengste entsprechenden Standardaufgabe (Anlagen 4 - 7) überprüft.
 - Am zweiten Tag erfolgt die Überprüfung zudem unter dem Fremdreiter 2, der die Rittigkeit inklusive der Veranlagung als Dressurpferd beurteilt.

Alle Überprüfungen finden im Beisein eines FN-Beauftragten statt.

Die Termine der Überprüfung im Rahmen der Anlieferung und der abschließenden Überprüfung stehen verbindlich fest. Der Termin der mittleren Überprüfung kann zeitlich variieren.

Die Vorstellung der Hengste bei der Überprüfung der Grundgangarten findet im sogenannten „Reißverschlussverfahren“ statt. Dabei erfolgt die Vorstellung nach Weisung der Bewertungskommission. Lediglich am 49. Tag werden die Hengste in einer standardisierten Aufgabe (siehe Seite 21) präsentiert.

Aufgrund äußerer Umstände kann in Abstimmung mit den Sachverständigen und dem FN-Beauftragten die Überprüfung der Merkmale in einer anderen Abfolge vorgenommen werden.

Im Rahmen der Überprüfungen ist es der Bewertungskommission überlassen, die Vorstellung jedes einzelnen Hengstes individuell in Umfang und Intensität zu gestalten.

Kann ein Hengst aus gesundheitlichen Gründen an einem der Termine nicht teilnehmen, ist es der Bewertungskommission freigestellt, den Hengst auch an einem weiteren beliebigen Tag der Prüfung zu beurteilen, wenn nicht ausreichend Eindrücke gewonnen werden konnten, um eine Beurteilung abzusichern.

B a) 2. Merkmalsgewichtung und Ergebnisermittlung

Im Rahmen der 50-tägigen Hengstleistungsprüfung Schwerpunkt *Dressur* wird eine gewichtete dressurbetonte Endnote berechnet. Bei der Ermittlung dieser gewichteten Endnote werden die vergebenen Noten nach Folgendem Schema gewichtet.

| Merkmale | Gewichtete dressurbetonte Endnote (in %) |
|--|---|
| Interieur* | 10,0 |
| Trab | 18,0 |
| Galopp | 18,0 |
| Schritt | 18,0 |
| Rittigkeit Bewertungskommission | 5,0 |
| Verhalten am Sprung | 6,0 |
| Gesamteindruck | 10,0 |
| Rittigkeit Fremdreiter | 15,0 |
| Summe Gewichtungsfaktoren | 100,00 |

* Interieur = Charakter/Temperament und Leistungsbereitschaft (zu je 50%)

Als offizielles Ergebnis der 50-tägigen Hengstleistungsprüfung mit Schwerpunkt *Dressur* gilt die gewichtete dressurbetonte Endnote.

Es wird keine Alterskorrektur bei der Berechnung der Noten unterschiedlich alter Hengste vorgenommen.

Sollte ein Hengst an der Überprüfung des Merkmals *Verhalten am Sprung* aus gesundheitlichen Gründen nicht teilnehmen können, wird diese Überprüfung an einem anderen beliebigen Tag der Prüfung nachgeholt.

Fällt ein Hengst vor der Überprüfung der Bewertungskommission in der 4. Woche aus und bevor mindestens eine Bewertung in den Merkmalen *Rittigkeit Fremdreiter* und *Verhalten am Sprung* vorliegt, erhält er für diesen Prüfungsdurchgang kein Ergebnis. In diesem Fall werden auch keine Einzelnoten der Merkmale veröffentlicht. Fällt der Hengst in der 4. Woche nach der zweiten (zweitägigen) Überprüfung aus und liegt mindestens eine Bewertung in den Merkmalen *Rittigkeit Fremdreiter* und *Verhalten am Sprung* vor, liegt es im Ermessen der Bewertungskommission zu entscheiden, ob die bis zu dem Zeitpunkt gewonnenen Erkenntnisse für eine abgesicherte Vergabe von Noten in den einzelnen Merkmalen ausreichend sind. Ist dies der Fall, werden die zu dem Zeitpunkt feststehenden Noten als Ergebnis übernommen. Der Hengst muss in diesem Fall alle Teilkriterien der vorherigen Überprüfungen absolviert haben.

Kann ein Hengst nur an der Überprüfung durch einen der beiden Fremdreiter teilnehmen, so wird dessen Note als Ergebnis für das Merkmal *Rittigkeit Fremdreiter* übernommen.

Sollte ein Anmelder seinen Hengst unerlaubt, ohne gesundheitlich bedingte Begründung, trotzdem aus dem laufenden Prüfungsdurchgang nehmen, verletzt er dadurch vorsätzlich die mit der Anmeldung akzeptierten HLP-Richtlinien. In so einem Fall wird der Hengst von der Prüfung ausgeschlossen und der Prüfungsabbruch wird in den Ergebnislisten entsprechend veröffentlicht (ohne Ergebnis; Abbruch der Prüfung durch den Anmelder).

Jeder Anmelder erhält am letzten Tag der Prüfung nach der öffentlichen Bekanntgabe der Noten ein vorläufiges Zeugnis (Anlage 15) mit den phänotypischen Einzelnoten sowie der gewichteten dressurbetonten Endnote. Darüber hinaus erfolgt eine erläuternde Kommentie-

rung der Hengste in den Merkmalen anhand seiner erbrachten Leistungen während des gesamten Prüfungsdurchganges.

Nach abschließender Kontrolle der Ergebnisse durch die FN-Geschäftsstelle, werden die phänotypischen Einzelnoten sowie die gewichteten Endnoten im Internet veröffentlicht und jeder Anmelder erhält gemäß A 9. ein endgültiges Prüfungszeugnis der FN (Anlage 15) zugestellt sowie eine schriftliche Dokumentation der linearen Beschreibung (Anlage 17).

Hinweise auf gesundheitliche Mängel sowie Verhaltensstörungen im Verlauf der Prüfung sind vom Trainingsleiter schriftlich festzuhalten und dem jeweiligen Zuchtverband mitzuteilen.

B a) 3. Wiederholung von Prüfungen

Jedem Hengst steht das Recht zu, diese Prüfungsform einmal zu wiederholen. Dies gilt für Hengste, für die bereits ein Ergebnis vorliegt, für Hengste, die während einer Prüfung ausgefallen sind und für die kein Ergebnis (siehe B a) 2.) ermittelt werden konnte, sowie für Hengste, die vom Anmelder zurückgezogen wurden. Eine Wiederholung besteht aus der Teilnahme an der jeweils gesamten Leistungsprüfung. Liegt von der ersten Prüfung ein Ergebnis vor, gilt nach der wiederholten Teilnahme immer das Ergebnis der Wiederholungsprüfung.

Fällt der Hengst während der Wiederholungsprüfung aus und konnte zu diesem Zeitpunkt gemäß B a) 2. kein Ergebnis festgestellt werden, gilt für diesen Hengst das Ergebnis der ursprünglichen Prüfung.

Nur in begründeten Einzelfällen kann von der HLP-Widerspruchskommission auf Antrag entschieden werden, dass eine weitere Wiederholung erfolgen darf.

B b) 50-tägige Hengstleistungsprüfung Schwerpunkt *Springen*

B b) 1. Ablauf und bewertete Merkmale

Der Trainingsleiter und die Sachverständigen müssen das Alter der zu prüfenden Hengste kennen, so dass die abzufragenden Leistungen individuell dem Alter des Hengstes entsprechend angepasst werden können.

Hierzu sind die gestellten Anforderungen wie folgt gestaffelt:

- 3-jährige Hengste:
Die Hengste werden in den Überprüfungen in Anlehnung an die Kriterien einer Springpferdeprüfung gemäß des HLP-Trainingsparcours für 3-jährige Hengste (Anlage 8) getestet und bewertet. Im Rahmen der abschließenden Überprüfung erfolgt die Vorstellung der Hengste gemäß des HLP-Trainingsparcours für 3-jährige Hengste (Anlage 8).
- 4-jährige Hengste:
Die Hengste werden in den Überprüfungen in Anlehnung an die Anforderungen einer Springpferdeprüfung der Kl. A getestet und bewertet. Im Rahmen der abschließenden Überprüfung erfolgt die Vorstellung der Hengste gemäß des Standardparcours (Anlage 11).
- 5-jährige Hengste:
Die Hengste werden in den Überprüfungen in Anlehnung an die Anforderungen einer Springpferdeprüfung der Kl. L getestet und bewertet. Im Rahmen der abschließenden Überprüfung erfolgt die Vorstellung der Hengste gemäß des Standardparcours (Anlage 12).
- 6-jährige Hengste:
Die Hengste werden in den Überprüfungen in Anlehnung an die Anforderungen einer Springpferdeprüfung der Kl. M getestet und bewertet. Im Rahmen der abschließenden Überprüfung erfolgt die Vorstellung der Hengste gemäß des Standardparcours (Anlage 13).

Die Kriterien des geforderten Leistungsniveaus werden bei der Anlieferung der Hengste überprüft. Hengste, die die entsprechenden Anforderungen nicht erfüllen, werden nicht zur Prüfung zugelassen bzw. von der weiteren Prüfung ausgeschlossen.

Die Bewertungskommission verschafft sich über die gesamte Prüfungsdauer wiederholt Eindrücke der Hengste und vergibt am Ende der Prüfung jeweils eine gemeinsame Wertnote für die folgenden Merkmale:

1. Interieur
 - Charakter/Temperament
 - Leistungsbereitschaft
2. Trab
3. Galopp
4. Schritt
5. Rittigkeit Bewertungskommission
6. Vermögen
7. Manier
8. Gesamteindruck

Darüber hinaus wird die Rittigkeit von zwei Fremdreitern beurteilt. Das Mittel der beiden Fremdreiternoten ergibt das zu erfassende Merkmal:

9. Rittigkeit Fremdreiter (inkl. der Veranlagung als Springpferd)

Bei der Bewertung der Grundgangarten und der Rittigkeit werden die Hengste unter dem Reiter vorgestellt. Die Bewertung der Merkmale *Vermögen* und *Manier* erfolgt sowohl im Freispringen als auch unter den Reitern der Prüfungsstation und den Fremdreitern.

Während der Anlieferung und der weiteren Überprüfungen verschafft sich die Bewertungskommission einen Eindruck über die Leistungen der Hengste. Am Ende der Prüfung wird für jedes der oben aufgeführten Merkmale eine gemeinsame Note vergeben. Die Überprüfungstermine durch die Bewertungskommission finden wie folgt statt:

- 1. und 2. Tag:
 - Überprüfung der Grundgangarten und der Rittigkeit (inklusive einzelner Sprünge) unter dem Anmelder oder einer von ihm beauftragten Person am Tag der Anlieferung.
 - Am zweiten Tag erfolgt für die 3- und 4-jährigen Hengste das Freispringen nach vorgegebener Katalognummer, beginnend mit dem jüngsten Hengst. Die 5- und 6-jährigen Hengste werden von einem Stationsreiter über Einzelsprünge geritten.
Hier gewinnt die Bewertungskommission bereits die ersten Eindrücke, die in die Bewertung mit einfließen.
- 4. Woche:
 - Überprüfung der Hengste an Einzelsprüngen, die in das Training eingebunden werden. Ebenfalls beurteilt werden im Rahmen dieser Vorstellung die Grundgangarten und die Rittigkeit. Die Vorstellung der Hengste erfolgt am ersten Tag unter den Reitern der Prüfungsstation.
 - Am zweiten Tag werden die Hengste kurz unter den Reitern der Station präsentiert. Anschließend übernimmt der Fremdreiter 1 den jeweiligen Hengst und stellt diesen an Gymnastiksprüngen (Einzelsprünge und kurze Sprungfolgen) vor. Er vergibt eine Note für die Rittigkeit inklusive der Veranlagung als Springpferd, während die Mitglieder der Bewertungskommission weitere Eindrücke zur Notenvergabe in den weiteren Merkmalen gewinnen. Die Vorstellung durch den Fremdreiter erfolgt in der gemeinsamen Abstimmung mit den Mitgliedern der Bewertungskommission.
- 49. und 50. Tag (2-tägig):
 - Am ersten Tag werden die Hengste unter den Stationsreitern über Gymnastiksprünge vorgestellt und von der Bewertungskommission beurteilt.
 - Am zweiten Tag erfolgt die Vorstellung und Bewertung der Hengste in einem dem Alter des Hengstes entsprechenden Standardparcours (Anlagen 8, 11-13). Die Hengste werden kurz unter den Reitern der Station präsentiert, bevor der Fremdreiter 2 den jeweiligen Hengst übernimmt. Er beurteilt die Rittigkeit inklusive der Veranlagung als Springpferd, während sich die Bewertungskommission ein abschließendes Bild in den zu beurteilenden Merkmalen bildet.

Alle Überprüfungen finden im Beisein eines FN-Beauftragten statt.

Die Termine der Überprüfung im Rahmen der Anlieferung und der abschließenden Überprüfung stehen verbindlich fest. Der Termin der mittleren Überprüfung kann zeitlich variieren.

Die Vorstellung der Hengste unter dem Reiter findet im sogenannten „Reißverschlussverfahren“ statt. Dabei erfolgt die Vorstellung nach Weisung der Bewertungskommission. Lediglich am 50. Tag werden die Hengste in einem standardisierten Parcours (siehe Seite 25) präsentiert.

Das Freispringen (Freispringreihe gemäß Leitlinien des BMEL für die Veranlagungsprüfung von Hengsten der Deutschen Reitpferdezuchten) erfolgt nach vorgegebener Katalognummer, beginnend mit dem jüngsten Hengst.

Aufgrund äußerer Umstände kann in Abstimmung mit den Sachverständigen und dem FN-Beauftragten die Überprüfung der Merkmale in einer anderen Abfolge vorgenommen werden.

Im Rahmen der Überprüfungen ist es der Bewertungskommission überlassen, die Vorstellung jedes einzelnen Hengstes individuell in Umfang und Intensität zu gestalten.

Kann ein Hengst aus gesundheitlichen Gründen an einem der Termine nicht teilnehmen, ist es der Bewertungskommission freigestellt, den Hengst auch an einem weiteren Tag der Prüfung zu beurteilen, wenn nicht ausreichend Eindrücke gewonnen werden konnten, um eine Beurteilung abzusichern.

B b) 2. Merkmalsgewichtung und Ergebnisermittlung

Im Rahmen der 50-tägigen Hengstleistungsprüfung Schwerpunkt *Springen* wird eine gewichtete springbetonte Endnote berechnet. Bei der Ermittlung dieser gewichteten Endnote werden die vergebenen Noten nach Folgendem Schema gewichtet.

| Merkmale | Gewichtete springbetonte Endnote (in %) |
|--|--|
| Interieur* | 10,0 |
| Trab | 2,5 |
| Galopp | 15,0 |
| Schritt | 2,5 |
| Rittigkeit Bewertungskommission | 5,0 |
| Vermögen | 20,0 |
| Manier | 20,0 |
| Gesamteindruck | 10,0 |
| Rittigkeit Fremdreiter | 15,0 |
| Summe Gewichtungsfaktoren | 100,00 |

* Interieur = Charakter/Temperament und Leistungsbereitschaft (zu je 50%)

Als offizielles Ergebnis der 50-tägigen Hengstleistungsprüfung mit Schwerpunkt *Springen* gilt die gewichtete springbetonte Endnote.

Es wird keine Alterskorrektur bei der Berechnung der Noten unterschiedlich alter Hengste vorgenommen.

Fällt ein Hengst vor der Überprüfung der Bewertungskommission in der 4. Woche aus und bevor mindestens eine Bewertung in dem Merkmal *Rittigkeit Fremdreiter* vorliegt, erhält er für diesen Prüfungsdurchgang kein Ergebnis. In diesem Fall werden auch keine Einzelnoten der Merkmale veröffentlicht. Fällt der Hengst in der 4. Woche nach der zweiten (zweitägigen) Überprüfung aus und liegt mindestens eine Bewertung in dem Merkmal *Rittigkeit Fremdreiter* vor, liegt es im Ermessen der Bewertungskommission zu entscheiden, ob die bis zu dem Zeitpunkt gewonnenen Erkenntnisse für eine abgesicherte Vergabe von Noten in den einzelnen Merkmalen ausreichend sind. Ist dies der Fall, werden die zu dem Zeitpunkt feststehenden Noten als Ergebnis übernommen. Der Hengst muss in diesem Fall alle Teilkriterien der vorherigen Überprüfungen absolviert haben.

Kann ein Hengst nur an der Überprüfung durch einen der beiden Fremdreiter teilnehmen, so wird dessen Note als Ergebnis für das Merkmal *Rittigkeit Fremdreiter* übernommen.

Sollte ein Anmelder seinen Hengst unerlaubt, ohne gesundheitlich bedingte Begründung, trotzdem aus dem laufenden Prüfungsdurchgang nehmen, verletzt er dadurch vorsätzlich die mit der Anmeldung akzeptierten HLP-Richtlinien. In so einem Fall wird der Hengst von der Prüfung ausgeschlossen und der Prüfungsabbruch wird in den Ergebnislisten entsprechend veröffentlicht (ohne Ergebnis; Abbruch der Prüfung durch den Anmelder).

Jeder Anmelder erhält am letzten Tag der Prüfung nach der öffentlichen Bekanntgabe der Noten ein vorläufiges Zeugnis (Anlage 16) mit den phänotypischen Einzelnoten sowie der gewichteten springbetonten Endnote. Darüber hinaus erfolgt am letzten Tag der Prüfung eine erläuternde Kommentierung der Hengste in den Merkmalen anhand seiner erbrachten Leistungen während des gesamten Prüfungsdurchganges.

Nach abschließender Kontrolle der Ergebnisse durch die FN-Geschäftsstelle, werden die phänotypischen Einzelnoten sowie die gewichteten Endnoten im Internet veröffentlicht und jeder Anmelder erhält gemäß A 9. ein endgültiges Prüfungszeugnis der FN (Anlage 16) zugestellt sowie eine schriftliche Dokumentation der linearen Beschreibung (Anlage 17).

Hinweise auf gesundheitliche Mängel sowie Verhaltensstörungen im Verlaufe der Prüfung sind vom Trainingsleiter schriftlich festzuhalten und dem jeweiligen Zuchtverband mitzuteilen.

B b) 3. Wiederholung von Prüfungen

Jedem Hengst steht das Recht zu, diese Prüfungsform einmal zu wiederholen. Dies gilt für Hengste, für die bereits ein Ergebnis vorliegt, für Hengste, die während einer Prüfung ausgefallen sind und für die kein Ergebnis (siehe B b) 2.) ermittelt werden konnte, sowie für Hengste, die vom Anmelder zurückgezogen wurden. Eine Wiederholung besteht aus der Teilnahme an der jeweils gesamten Leistungsprüfung. Liegt von der ersten Prüfung ein Ergebnis vor, gilt nach der wiederholten Teilnahme immer das Ergebnis der Wiederholungsprüfung.

Fällt der Hengst während der Wiederholungsprüfung aus und konnte zu diesem Zeitpunkt gemäß B b) 2. kein Ergebnis festgestellt werden, gilt für diesen Hengst das Ergebnis der ursprünglichen Prüfung.

Nur in begründeten Einzelfällen kann von der HLP-Widerspruchskommission auf Antrag entschieden werden, dass eine weitere Wiederholung erfolgen darf.